

Fragen und Antworten zur ärztlichen Versorgung **solange sich der Patient in der Zuständigkeit der ZASt befindet**

<b>1</b>	<b>Wird jeder Flüchtling untersucht?</b>	Ja, jeder Flüchtling wird untersucht. Alle in Sachsen-Anhalt verbleibenden Asylsuchenden haben sich gemäß § 62 Asylverfahrensgesetz einer ärztlichen Erstuntersuchung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten zu unterziehen.
<b>2</b>	<b>Welche Ärzte führen die Erstuntersuchungen durch?</b>	Ärzte der ZASt bzw. von der ZASt beauftragte Ärzte
<b>3</b>	<b>Was müssen Ärzte tun, wenn bei einem Flüchtling eine meldepflichtige Krankheit (z. B. TBC) diagnostiziert wird?</b>	Werden bei der Erstuntersuchung meldepflichtige Krankheiten, wie TBC, diagnostiziert, müssen die entsprechenden Gesundheitsämter darüber informiert werden und je nach Erkrankung weitere Schritte veranlassen.  Wichtig: Nach § 34 IfSG sind auch die Leiter einer Asylbewerberunterkunft zu einer Meldung beim Gesundheitsamt verpflichtet, wenn das Vorliegen solcher Infektionskrankheiten zu vermuten ist.
<b>4</b>	<b>Inanspruchnahme des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes (ÄBD) durch Flüchtlinge, während sie sich in den Erstaufnahmeeinrichtung Halberstadt befinden.  Wie läuft die Organisation?  Wie wird abgerechnet?</b>	Sofern Flüchtlinge in den Erstaufnahmeeinrichtungen der ZASt dringend ärztliche Behandlung benötigen, werden sie zum Teil organisiert in den Ärztlichen Bereitschaftsdienst geleitet. Der Patient wird den Heimausweis vorlegen.  Leistungserbringung / Abrechnung im ÄBD: <input type="checkbox"/> Grundlage für Leistungserbringung und Abrechnung ist der EBM. <input type="checkbox"/> Der Arzt stellt einen Notfalldienstschein (Muster 19) aus und fordert im Nachgang einen Behandlungsschein vom Sozialamt an <input type="checkbox"/> Die Abrechnung erfolgt über (die KVSA) <input type="checkbox"/> Zur Verordnung von notwendigen Medikamenten verwenden Sie im Bereitschaftsdienst Kassenrezepte (Muster 16) <input type="checkbox"/> Die Patienten sind von der Zuzahlung befreit.
<b>5</b>	<b>Wer führt die erforderlichen Impfungen durch solange der Patient in der Zuständigkeit der ZASt Halberstadt ist?</b>	Die erforderlichen Impfungen werden durch das Gesundheitsamt durchgeführt.
<b>6</b>	<b>Behandlung bei Fachärzten</b>	Bestimmte Patientengruppen benötigen während der Unterbringung in den Erstaufnahmeeinrichtungen eine fachärztliche Behandlung. Wenn es medizinisch notwendig ist z. B. auch bei Schwangeren und Kindern oder die Behandlung nicht aufschiebbar ist, stellt das Sozialamt Halberstadt einen entsprechenden Behandlungsschein aus.  Die Abrechnung erfolgt über die KVSA .  Bitte die auf dem Behandlungsschein angegebenen Hinweise und ggf. Einschränkungen beachten!  Bei der Verordnung von Hilfsmitteln ist generell eine Genehmigung durch das Sozialamt erforderlich!